

Qualitätsanforderungen an die Lagebestimmung der Liegenschaften

1 Grundsätze

1.1 Qualität

Die Qualität für die Lage der Liegenschaften nach dieser Vorschrift wird durch die Genauigkeit und durch die Zuverlässigkeit der Messwerte und des Vermessungsverfahrens festgelegt.

1.1.1 Genauigkeit

Die Genauigkeit der Aufmessung und Auswertung von Objektpunkten wird grundsätzlich nach fehlertheoretischen Grundsätzen beurteilt. Objektpunkte sind mit einer Lagestandardabweichung (s_L) von $\leq 0,03$ m in Bezug zu den Anschlusspunkten im amtlichen Bezugssystem der Lage zu bestimmen.

1.1.2 Zuverlässigkeit

Die Mess- und Auswertergebnisse sind durch unabhängige Kontrollen wirksam zu sichern.

2 Lineare Abweichungen

Die lineare Abweichung ist die Resultierende aus der Differenz zweier unabhängiger Koordinatenbestimmungen (d_k) oder die Differenz zweier unabhängiger Streckenbestimmungen (d_s).

3 Zulässige Abweichungen

3.1 Landeskoordinaten

Für Objektpunkte ist eine lineare Abweichung (d_k und d_s) bei doppelt unabhängiger Bestimmung von $\leq 0,06$ m zulässig.

3.2 Nachbarschaftsbeziehungen

Für die Relation zwischen den Objektpunkten (geometrische Bedingungen, Spannmaße) innerhalb derselben Liegenschaftsvermessung ist eine Differenz zwischen unabhängigen Bestimmungen (d_k oder d_s) von $\leq 0,04$ m zulässig.

4 Zulässige Abweichungen bei der Grenzuntersuchung

Bei der Prüfung der Punktidentität eines Objektpunktes ist eine lineare Abweichung (d_k) zwischen den Koordinaten des amtlichen Nachweises, deren Bestimmung auf Grundlage dieser Vorschrift erfolgt ist, und den bei der Grenzuntersuchung bestimmten Koordinaten von $\leq 0,08$ m zulässig.